

Funktionsbeschreibung

Inhaltsverzeichnis

Bibliothek	2
Login und Registrieung	3
Schreibtisch	4
Bedienung	5
Suchfunktionen / Suche nach Paragraphen	10
Suchparameter	11
Annotationen Übersicht	12
Seitenübersicht	13



Bibliothek

Alle Publikationen in der Bibliothek	 Nach der Aktivierung Ihres Nach der Aktivierung Ihres Lizenzschlüssels sehen Sie Ihre Module in der Bibliothek und können darauf zugreifen. Ein Klick auf das Cover
<complex-block><complex-block><complex-block><complex-block></complex-block></complex-block></complex-block></complex-block>	genügt. Aufrufen der Hilfe-Funktion Zu Ihrem Account. Dort können Sie Ihre Geräte verwalten, Ihr Passwort ändern und weitere Lizenzschlüssel aktivieren. Sortierung Ihrer Abonnements Anzeige der Detail-Informationen und Aktualisierungen eines Moduls.



Login und Registrierung

Cloud-Account Lizenzschlüssel aktivieren Um Zugriff auf die von Ihnen erworbenen Module zu Mit Ihrem Account arbeiten Sie in der Cloud. Dadurch erhalten, geben Sie bitte hier Ihren gültigen haben Sie folgende Vorteile: Lizenzschlüssel ein. Diesen erhalten Sie nach dem Sie können Annotationen und Lesezeichen Erwerb direkt vom Verlag. erstellen Ihre Arbeit wird auf andere Geräte übertragen LIZENZSCHLÜSSEL · Annotationen/Lesezeichen werden in neue Werkstände übernommen Sie haben bereits einen Account? Dann melden Sie sich AKTIVIEREN bitte hier mit Ihren Zugangsdaten an. LOGIN REGISTRIEREN E-MAIL-ADRESSE ein. PASSWORT LOGIN Passwort vergessen? ODER NUTZEN SIE EINEN VORHANDENEN SOCIAL-MEDIA-ACCOUNT: Facebook Google Twitter

Unter "Lizenzschlüssel aktivieren" tragen Sie den oder die Lizenzschlüssel ein. Diese erhalten Sie nach dem Erwerb direkt vom Verlag. Nach Eingabe des korrekten Lizenzschlüssels schalten sich Ihre Module frei. Ein Lizenzschlüssel muss pro Gerät nur einmal aktiviert werden.

Über den Login-Button gelangen Sie in den Account-Bereich.

Unter "Registrieren" tragen Sie eine E-Mail-Adresse und ein selbst gewähltes Passwort ein.

Dies benötigen Sie zur Nutzung Ihrer persönlichen Notizen, Annotationen und Lesezeichen innerhalb Ihrer Module. Durch die Registrierung sind Ihre wichtigen Anmerkungen gesichert und stehen auf jedem Gerät, auf dem Sie sich nach der Registrierung einloggen, immer zur Verfügung.



Schreibtisch



Durch Klick auf den Schreibtisch können Sie diesen öffnen. Dort sehen Sie, welche Module und Versionsstände auf Ihm liegen. Sie können dann werksübergreifend arbeiten und beispielsweise alte Versionen miteinander vergleichen oder in verschiedenen Modulen gleichzeitig suchen.

Übersicht der Annotationen und Lesezeichen, die Sie in der ausgewählten Version gesetzt haben.



Bedienung

Werkzeugleiste:





Mein Schreibtisch



Zurück Verkehrsrecht inkl. EL 100 T Textsammlung der Gesetze und Verordnungen für den Straßenverkehr \equiv §1 2.4 2. AVO StVR Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften \Box vom 28, 2, 1989 (RGBI 1 S 481) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2013 (BGBI, I S. 1609) Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGB1 1 S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGB1 1 S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom Food (From: 10:205), Foodan 20 unigeting under § 10 From 2010 Checkbook role 15. März 1974 (BGBL 18. 721) und geänder durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBL 15. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet: > < § 1 (1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulas-sungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug Zulassungsverordnung ausgenom-22 men, wenn sie 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäu-0 berungsaktionen, 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrühungen oder ା 4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden. Dies gilt nur, wenn 1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber min-Q destens ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nachweis ausgestellt ist und 2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist. 74% $(1\ a)$ Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Abstat 1 Stat 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrsicherheit dieser 27 Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs Zulassaugs Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich FL 80 12013 1031

Bedienung

Inhaltsverzeichnis: Zeigt die Struktur des Moduls. Per Klick können Sie direkt in die einzelnen Register springen. Innerhalb der Register sind die Kapitel ebenfalls verlinkt.

<u>Seitenübersicht</u>: Zeigt die einzelnen Seiten des ausgewählten Moduls und die darauf eingezeichneten Annotationen und Lesezeichen.

<u>Annotationen</u>: Auflistung der

- Annotationen. Hier können Sie
- Annotationen filtern teilen oder an
- die entsprechende Stelle im Text springen.

Lesezeichen: Auflistung der Lesezeichen. Hier können Sie Lesezeichen auswählen und an die entsprechende Stelle im Text springen.



Mein Schreibtisch



Bedienung

Annotationen und Lesezeichen setzen

C zurück Verkehrsrecht inkl. EL 100 T Textsammlung der Gesetze und Verordnungen für den Straßenverkehr ≣ §1 2.4 2. AVO StVR Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. 2. 1989 (BGBL 1 S. 481) zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2013 (BGBI, I S. 1609) Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrs Landesbehörden verordnet: > < § 1 (1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulas-sungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenom-men, wenn sie 22 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen. 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäu-0 herungsaktionen, 3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen oder 4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden. Dies gilt nur, wenn Griges der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber min-destens ein in § 18 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung genannter Nach-0 Q weis ausgestellt ist und Ι 2. für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist. 74% (1 a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An oder Aufbauten verschen sind, bei der Verwendung nach Abstat 1 Stat 1 Nr. 1 die Betriebserlaubins inicht, wenn die Verkehrsicherheit dieser 7 ĸ Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Befriebserlaubins nicht, wenn die Verkehrsschenheit dieser-Fahrzeuge an Solchen Vernastaltungen nicht beeinrächtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs Zulassungs Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschnitten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich 8 \Box FL 80 1031

Zeichenwerkzeuge umschalten. Hier gelangen Sie zur Auswahl des Textund Freihandwerkzeugs und können Annotationen entfernen.

Textauswahl zum Annotieren von Textpassagen

Lesezeichen setzen. Diese werden dann in der Übersicht gespeichert und können über das Werkzeug Annotationen gefiltert und gesucht werden.



Bedienung

Annotationen setzen



- ein Bild anhängen
- ein PDF anhängen
- eine Linkadresse anhängen
- Annotation löschen





Bedienung

Lesezeichen setzen







Suchfunktionen



Eingabefeld für den Suchbegriff

Um die Suche zu verfeinern und einzugrenzen, müssen Sie die Zeichensuche aktivieren. Diese finden Sie, wenn Sie auf diesen kleinen Pfeil klicken. Suchen Sie z. B. Textstellen, die mehrere Suchbegriffe enthalten sollen, verbinden Sie die Suchbegriffe durch den Parameter AND. Erst wenn die Zeichensuche angeklickt ist, können Sie auch nach Symbolen wie z. B. § (Paragraphen) suchen.

Suche über die Module, die sich auf dem Schreibtisch befinden. Die publikationsübergreifende Suche ist über die Bibliothek möglich.

Zu Recherchezwecken können Sie Ihren Suchbegriff direkt zu Google und Wikipedia übernehmen.

Schließen Sie die Suche, ist die Suchnavigation aktiv. Dort können Sie durch die Seiten mit Suchergebnissen klicken.





Suchparameter

Straßenverkehr	Suche × Fahrtenschreiber ×	Der kleine Pfeil öffnet die Suchparameter
StVO	AND OR NOT ? * " " () - + ^ Hilfe Zeichensuche DIESES WERK SCHREIBTISCH BIRLIOTHEK	Aktiviert die Zeichensuche
nander darf ine Pflicht, dies durch sichen 237, 7, 240, adm	Nach Publikation filtern 251 Treffer in 3 Publikationen	Zugriff auf die Suchhilfe. Dort werden die Parameter
7, 240 oder satzzeichen Seitenstrei- ticht behin- adwege be-) "analoger Fahrtenschreiber" ist ein Fahrtenschreiber, bei dem ein Schaublatt [Verkehrsrecht inkl. EL 84, 84, EL] 12 Treffer auf einer in der Leseprobe nicht vorhandenen Seite Ordnungsgemäße Benutzung der Fahrtenschreiber (1) D ac Verkehrzunternehmen	einzeln erläutert.
is zum vol-	[Verkehrsrecht inkl. EL 84, 84. EL] 8 Treffer auf einer in der	

Mittels Suchparameter kann die Suche verfeinert werden. So können Sie Ihr Suchergebnis verbessern und eingrenzen. Die Suchhilfe erläutert die Suchparameter im Einzelnen.





Annotationen-Übersicht



Sie können Ihre Annotationen hier löschen oder direkt zur Seite mit der Annotation springen. Über die Werkzeugleiste gelangen Sie zur Annotationen-Übersicht.

Dort werden Ihre Annotationen aufgelistet und nach der Seitenzahl sortiert.

Jede Textstelle lässt sich herauskopieren.

Über die Auswahlfelder können Sie die Ansicht Ihrer Annotationen nach Farbe oder Textmarkierung filtern. So lassen sich z. B. nur die gelben Markierungen oder Textdurchstreichungen anzeigen.

Wenn Sie zusätzlich eine Anlage (Notiz, Bild, PDF, Link) hinterlegt haben, können Sie diese hier einsehen.





Seitenübersicht



Die Seitenübersicht bieten Ihnen einen schnellen Überblick über die einzelnen Seiten. Durch Klick auf die Seite gelangen Sie direkt dorthin.

Mit der Funktion "Nur neue Seiten anzeigen" lassen sich nur die Seiten anzeigen, die seit der letzten Aktualisierung neu hinzugekommen sind. Diese werden mit einem grünen Punkt gekennzeichnet.

Analog zur Annotationen-Übersicht können Sie auch hier die angezeigten Seiten filtern.



Noch Fragen?

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich an unseren Vertriebsservice.

Wir sind für Sie da:

Telefon: 089 203043 - 1600

E-Mail:

vertriebsservice@springernature.com